

das Schiedsverfahren anzuwendende Recht. Entsprechend gliederte sich sein Referat in diese drei Teilbereiche. Bei der Frage des auf die Schiedsvereinbarung anzuwendenden Rechts, das meist deren Zustandekommen oder Wirksamkeit betreffe, hob er zunächst die Überlagerung des IPR durch einheitliches Sachrecht, also das New Yorker UN-Übereinkommen 1958 und das Europäische Übereinkommen 1961, hervor. Hinsichtlich des auf das Schiedsverfahren anwendbaren Rechts stellte er klar, dass dieses zwar häufig nach der *lex fori* bestimmt werde, doch durch Rechtswahlmöglichkeiten und die Zulässigkeit von Billigkeitsentscheidungen eingeschränkt werde. Zuletzt behandelte *Helmut Heiss* das auf die Hauptsache anzuwendende Recht. Er legte dar, dass die untersuchten Schiedsverfahrensrechte in ihrem Kollisionsrecht nicht den Vorgaben des EVÜ folgen. Anschließend ging er auf die den Parteien entsprechend der Parteiautonomie zustehenden Möglichkeiten der Rechtswahl oder der Ermächtigung zu einer Entscheidung nach Billigkeit ein. Bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts durch eine objektive Anknüpfung stellte er die drei Grundmodelle der Anknüpfung vor: Kollisionsrecht der *lex arbitri*, Ermittlung des Kollisionsrechts durch das Schiedsgericht sowie kollisionsrechtliche Ermessensentscheidung.

Nach der Mittagspause berichtete *Aleš Galič* über die Erfahrungen seines Heimatlandes Slowenien, als Beispiel für einen sog. Transformationsstaat, mit der Schiedsgerichtsbarkeit. Zu Beginn hob er sowohl die Gemeinsamkeiten als auch die Unterschiede der fünf untersuchten Staaten hervor. Gemeinsamkeiten wären eine gemeinsame Vergangenheit als sozialistische Staaten, gemeinsame Akteure (Parteien des Verfahrens, Anwaltskanzleien), ähnliche politische und wirtschaftliche Veränderungen in den neunziger Jahren, ähnliche Probleme mit der staatlichen Gerichtsbarkeit und nicht zuletzt die Zugehörigkeit zum deutsch-österreichischen Rechtskreis. Andererseits betonte er, dass schon während der sozialistischen Ära die Schiedsgerichtsbarkeit nicht in allen untersuchten Staaten die gleiche Bedeutung hatte und insbesondere Kroatien und Slowenien eine liberalere Gesetzgebung zur Schiedsgerichtsbarkeit hatten. Anschließend ging er gesondert auf die Situation Sloweniens ein und legte dabei offen, mit der Entwicklung des Schiedsverfahrensrechts in Slowenien (insbesondere dem Verhältnis zwischen staatlichen Gerichten und der Schiedsgerichtsbarkeit) nicht zufrieden zu sein. Man habe sich im Rahmen des Beitrittsprozesses zur EU nur auf europarechtliche Kernfragen konzentriert und dabei eine umfassende Reform des Schiedsverfahrensrechts außer Acht gelassen. Damit könnte Slowenien seine Chance als führender Schiedsort in der Region vertan haben.

Als letzter Redner des Nachmittags stellte RA Dr. *Rudolf Fiebinger* Wien als Schiedsort für Mitteleuropa vor. Dabei bot er zunächst eine kurze Darstellung des österreichischen Schiedsverfahrensrechts und wies danach auf die (auch praktischen) Vorteile eines Schiedsverfahrens in Österreich hin.

Wie schon den Referaten am Vormittag folgte auch jenen am Nachmittag eine lebhafte Diskussion. Diese wurde insbesondere durch die Anwesenheit einiger Landesberichterstatter bereichert, die direkt auf spezi-

fische Fragen eingehen konnten und damit auch die Generalberichte ergänzten.

Mitte dieses Jahres werden die Ergebnisse des Forschungsprojektes (General- und Landesberichte) in einem Buch, herausgegeben von *Paul Oberhammer*, im Rahmen der Schriftenreihe des *Center of Legal Competence* im Neuen Wissenschaftlichen Verlag (NWV), Wien, erscheinen.

*Von Markus Altenkirch, Caroline Balland, Ji Young Cho, Laura-Johanna Reinlein, Mainz**

DSJV-Jahrestagung 2004: Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern (Swiss Rules) waren Thema der Jahrestagung 2004 der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung (DSJV), die am 19. 11. 2004 im Düsseldorfer Industrieclub stattfand. Nach einer Einführung durch *Dr. Kai Bischoff*, LL. M. (Vorstandsmitglied des DSJV) folgten Referate von *Dr. Markus H. Wirth*, LL. M. (Vizepräsident der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit) und *Professor Dr. Otto Sandrock*, LL. M. Während *Wirth* die Vor- und Nachteile des neuen Regelwerks darstellte, beleuchtete *Sandrock* die neue Schiedsordnung aus deutscher Sicht.

Zu Beginn seines Vortrags stellte *Wirth* die Bedeutung des Schiedsplatzes Schweiz heraus, indem er die Neutralität des Landes betonte und auf die Schiedsfreundlichkeit des Bundesgerichts als einziger Rechtsmittelinstanz verwies. Mit den zum 1. 1. 2004 in Kraft getretenen Swiss Rules sei es gelungen, die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz noch weiter zu steigern, da man die unkoordinierte Vielfalt der früheren kantonalen Schiedsordnungen überwinden und sich auf eine einheitliche Regelung einigen konnte. Die Swiss Rules entsprächen weitestgehend den UNCITRAL Arbitration Rules. Diese seien lediglich an die Anforderungen einer institutionellen Schiedsordnung anzupassen und im Hinblick auf einige veraltete Regelungen zu modernisieren gewesen. Den institutionellen Verwaltungsaufwand charakterisierte *Wirth* mit dem Begriff „Administration light“, da es Ziel der neuen Schiedsordnung sei, möglichst viele Verwaltungsaufgaben auf die bestellten Schiedsrichter zu übertragen.

Anschließend stellte *Wirth* die neuen Regelungen der Swiss Rules im Überblick vor. Er wies darauf hin, dass Art. 1 II bereits ein halbes Jahr nach seinem Inkrafttreten aufgrund internationaler Kritik dahingehend geändert wurde, dass sich die Parteien auch auf einen Schiedsort außerhalb der Schweiz einigen können. Besonders Augenmerk legte er auf Art. 4, der eine Verfahrenskonsolidierung und die Mitwirkung von Dritt-

* Die Autoren haben als Team der Universität Mainz am diesjährigen WILLEM C. VIS INTERNATIONAL COMMERCIAL ARBITRATION MOOT teilgenommen.

parteien vorsieht. *Wirth* würdigte die so eröffneten Möglichkeiten als in vielen Fällen sicher hilfreiches Instrumentarium. Er berichtete von eigenen Verfahren, die unter derselben Schiedsordnung anhängig seien, mit denselben Schiedsrichtern besetzt wurden und denselben Sachverhalt behandelten, die aber leider nicht zusammengelegt werden konnten.

Anschließend ging *Wirth* auf die Regelung des Art. 15 III ein, der dem Schiedsgericht die Aufgabe zuweist, einen provisorischen Zeitplan zu erstellen. Dies sei bereits in Art. 18 IV der ICC Rules of Arbitration vorgesehen, führe zu einem Zugewinn an Vorhersehbarkeit und fördere den zügigen Ablauf des Verfahrens.

Dann verteidigte *Wirth* Art. 21 V, der es ermöglicht, Verrechnungseinreden auch dann geltend zu machen, wenn diese einer anderen Schiedsvereinbarung unterliegen. Sinn und Zweck dieser Regelung sei einerseits die Verwirklichung des Prinzips „le juge de l'action est le juge de l'exception“. Die Verrechnung sei ein materielles Verteidigungsmittel, weshalb es zwingend sei, dass der Schiedsrichter ein solches berücksichtigen könne, bevor er der Klage stattgebe. Andererseits sei es im Interesse der Parteien, nicht zwei Verfahren führen zu müssen, sondern bereits in einem Verfahren Klarheit über Forderung und Gegenforderung zu gewinnen.

Wirth erwähnte weiterhin, dass die Möglichkeit einer sog. „Referentenaudienz“ bestehe. Diese nicht explizit in der SchO vorgesehene Vergleichsverhandlung sei eine Züricher Tradition und führe in mehr als 80% der Fälle zu einer Erledigung des Streits nach der ersten Verhandlung. Er wies ferner darauf hin, dass auf Wunsch der Parteien ein beschleunigtes Verfahren nach Art. 42 durchgeführt werden könne, was zu kürzeren Fristen, einfacherem Schriftenwechsel, einer einzigen mündlichen Verhandlung und einem Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten führe.

Am Ende seines Vortrags rechtfertigte *Wirth* die Regelung der Swiss Rules hinsichtlich der Schiedsrichterhonorare. Es stimme zwar, dass die neue Schiedsordnung etwas höhere Honorare vorsehe als andere, doch müsse man bedenken, dass diese nur einen Bruchteil der Kosten eines Schiedsverfahrens ausmachen. Von größerem Gewicht seien oftmals die Parteianwalts- und Expertenkosten.

Sandrock beschrieb in seinem Vortrag zunächst die Nachteile eines Verfahrens ausländischer Parteien vor den schweizerischen staatlichen Gerichten. Nach Art. 17 des Lugano-Übereinkommens, der anstelle von § 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht anzuwenden ist, können ausländische Parteien zwar, solange zumindest eine Partei ihren Wohn- oder Unternehmenssitz im Hoheitsgebiet der EG hat, einen Gerichtsstand in der Schweiz vereinbaren. Da ein solches Verfahren jedoch nie in englischer Sprache geführt werden kann und die Vollstreckung von Urteilen außerhalb des EWIR nicht staatsvertraglich gesichert ist, sei die Vereinbarung eines schweizerischen Gerichtsstandes kaum empfehlenswert. Internationale Schiedsverfahren nach den Schweizer Regeln hingegen vermieden alle diese Probleme: Verfahrenssprache sei Englisch und die Vollstreckung der Schiedssprüche weltweit durch die New York Convention von 1958 gesichert.

Der Schwerpunkt des deutschen Interesses an den schweizerischen Regeln liegt seiner Ansicht nach vor allem in der Möglichkeit, den Schiedsort an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland zu wählen (Art. 1 II) und in der Möglichkeit einer Verfahrensbindung und der Mitwirkung von Drittparteien nach Art. 4. Obwohl *Sandrock* die Möglichkeit der Verfahrenskonsolidierung durch Beschluss des Schiedsgerichtes (Art. 4) grundsätzlich begrüßte, wies er darauf hin, dass zu differenzieren sei: Bei Identität der Parteien sei ein Beschluss des Schiedsgerichts zu Verfahrenskonsolidierung trotz des Widerspruchs einer Partei gut vorstellbar (Art. 4 I 1), während bei Nicht-Identität der Parteien die Parteiautonomie gefährdet sei. Obwohl die Swiss Rules hier ebenfalls die Möglichkeit zur Verfahrenszusammenlegung durch Beschluss der Kammern (und damit ggf. gegen den Willen der Parteien) vorsehe (Art. 4 II), dürfe eine solche Verfahrenskonsolidierung nur unter erschwerten Bedingungen veranlasst werden.

Zu Art. 21 V sagte *Sandrock*, dass eine solche Aufrechnungsmöglichkeit in Deutschland auf starke Ablehnung stoße. Der BGH habe die Möglichkeit einer Aufrechnung vor einem staatlichen Gericht mit einer Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, für unzulässig erklärt (BGHZ 38, 254). Die Aufrechnung vor einem Schiedsgericht mit einer Forderung, für die ein anderes Schiedsgericht vereinbart ist, sei nach herrschender Lehre in Deutschland nur zulässig, wenn der Kläger sich vorbehaltlos hierauf einlasse, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten sei oder ein Vorbehalts-Schiedsspruch vorliege.

Aus deutscher Sicht sei der klarstellende Art. 25 VI, wonach eine Partei bereits vor dem Verfahren mögliche Zeugen befragen darf, zu begrüßen. Diese Vorschrift stehe im Gegensatz zur traditionellen kontinentalen Rechtsauffassung zu Verfahren vor staatlichen Gerichten, in denen Parteikontakt unzulässig ist.

Zum Abschluss wies er auf die Problematik hin, dass die Schiedsrichterhonorare durch die Schiedsrichter selbst festgesetzt werden dürfen (Art. 38, 39), was in Deutschland in Anbetracht der Neutralität der Schiedsrichter für unzulässig gehalten werde.

Im Anschluss an die Vorträge entwickelte sich eine Diskussion zu den von den Teilnehmern zum Teil sehr kritisch beurteilten Art. 1 II (Schiedsort), Art. 4 (Verfahrenskonsolidierung, Mitwirkung von Drittparteien), Art. 21 V (Zulässigkeit von Verrechnungseinreden) und Art. 24 III (Editionspflicht).

Zunächst wurde geklärt, dass Art. 1 II („The parties are free to designate the seat of the arbitration in Switzerland or elsewhere.“) sowohl den Ort der Schiedsverhandlung als auch den Sitz des Schiedsgerichts zur freien Wahl der Parteien stelle. Damit bestehe die Möglichkeit, den Schiedsspruch am Schiedsort niederlegen zu lassen und im Falle einer Anfechtung dieses Verfahrens vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht in diesem Land zu führen.

Die nächste Frage bezog sich auf die Möglichkeit der Verfahrenskonsolidierung nach Art. 4 I. Unklar sei, ob die Schiedsrichter des bereits anhängigen Verfahrens zu konsultieren seien, bevor die Kammer über die Zuweisung eines neuen Verfahrens an das

für das bereits anhängige Verfahren konstituierte Schiedsgericht entscheide. Hierauf antwortete *Wirth*, dass eine solche Konsultation in den *Swiss Rules* zwar nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Der Gefahr, dass die Schiedsrichter gegen ihren Willen ein zusätzliches Verfahren übernehmen müssten, werde aber dadurch entgegengewirkt, dass er, und auch die anderen Mitglieder der Kommission, die Meinung der Schiedsrichter vor einer Zusammenlegung einholen und sie berücksichtigen werde.

Im Anschluss wurden Bedenken hinsichtlich des Art. 21 V geäußert. Insbesondere für Anwälte, die ihren Mandanten bei der Wahl der für ihn passenden Schiedsregeln beraten, sei es wichtig, dass das Risiko von eventuell auf den Mandanten als potentiellen Kläger zukommenden Gegenforderungen kalkulierbar sei. Eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Verrechnungseinreden sei insbesondere im Hinblick darauf „gewöhnungsbedürftig“, dass der Beklagte durch die Möglichkeit eines Forderungskaufes von einem Dritten sehr weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten habe.

Zum Abschluss diskutierten die Teilnehmer über die Reichweite der Anordnungsbefugnis des Schiedsgerichts aus Art. 24 III und die Frage, ob die Norm ein „Discovery-Verfahren“ nach anglo-amerikanischem Vorbild ermögliche. *Wirth* vertrat die Ansicht, dass Art. 24 III nicht die Dispositionsmaxime unterlaufe, sondern lediglich als Kompromiss zwischen angelsächsischem und kontinental-europäischem Beweisverfahren diene. Die Vorschrift decke nur die *IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration* ab (dort steht der dem Vorlageverlangen ausgesetzten Partei ein ausführlicher Katalog von Einwendungen zu). Er räumte jedoch ein, dass ein „Discovery-Verfahren“ dem Wortlaut nach geführt werden könne. Solch ein Verfahren sei sogar wahrscheinlich, wenn das Schiedsgericht mit anglo-amerikanischen Schiedsrichtern besetzt sei. Eine „pre-trial-discovery“ sei von der Editionsspflicht des Art. 24 III jedoch nie erfasst. *Sandrock* wies darauf hin, dass die DIS mit Art. 27 eine ähnliche Vorschrift enthalte. Im Weiteren wurde von einem Teilnehmer auf § 142 ZPO, der auch im deutschen Zivilprozess eine Vorlagepflicht gegen den Willen der Beteiligten ermöglicht, hingewiesen. Diese Vorschrift werde von den Gerichten jedoch kaum genutzt. *Wirth* empfahl, die Reichweite der Editionsspflicht in den *Terms of Reference* festzulegen, was dann im Allgemeinen auf eine Einigung auf die *IBA-Rules* hinauslaufen werde.

Buchbesprechung

Die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters. Von Roland Karl, Hartung-Gorre Verlag, Konstanz, 2004, 234 Seiten, € 49,80.

Mit der Dissertation wird erstmals die Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters und damit einer der zentralen Problembereiche des Schiedswesens monographisch untersucht. Die Untersuchung zerfällt dabei in 5 Teile. Der 1. Teil führt in die Problematik ein und

beschreibt Gegenstand und Methode der Untersuchung. Daran schließt sich im 2. Teil eine grundlegende Betrachtung zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters an, die auch die Anforderung der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassend mit einbezieht. Die Teile 3 bis 5 sind dann der Gewährleistung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters im neuen deutschen Schiedsverfahrensrecht gewidmet, wobei – der Chronologie des Schiedsverfahrens folgend – zwischen der Phase von Erlass des Schiedsspruchs (3. Teil) und der Phase nach Erlass des Schiedsspruchs (5. Teil) unterteilt ist. Der 4. Teil beinhaltet die Darstellung des Ablehnungsverfahrens.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet der 3. Teil. Gegenstand der Untersuchung ist hier die Regelung des Übergewichts bei der Besetzung des Schiedsgerichts (§ 1034 ZPO), einschließlich des Sonderproblems des Mehrparteienschiedsverfahrens, die Offenbarungspflicht der Schiedsrichter (§ 1036 ZPO) im Hinblick auf den Umfang einschließlich diverser Sonderprobleme sowie die Rechtsfolge des Verstoßes. Dem schließt sich die ausführliche Untersuchung des Ablehnungsrechts an. Dabei wird insbesondere das Beweismaß untersucht im Hinblick auf Ablehnungsgründe wie sie nach § 41 ZPO formuliert sind, für einseitig von einer Schiedspartei ernannte Schiedsrichter sowie durch Dritte oder einvernehmlich durch die Schiedsparteien ernannte Schiedsrichter. Dem schließt sich eine umfassende Kasuistik der Ablehnungsgründe an. Zum Abschluss wird auf das Sonderproblem eingegangen, ob und wie nach neuem Recht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derjenigen Person sicher zu stellen ist, die lediglich die Schiedsrichter ernennen soll.

Im 4. Teil wird das Ablehnungsverfahren dargestellt. Behandelt wird u. a. die streitige Frage, ob der Schiedsrichter, gegen den sich das Ablehnungsgesuch richtet, bei der Entscheidung über den Ablehnungsantrag mitentscheiden darf. Einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung bilden die Präklusionsvorschriften in §§ 1036 Abs. 2 Satz 2, 1037 Abs. 2 Satz 1 ZPO und die Auswirkung der Beendigung des Schiedsverfahrens auf einen zuvor gestellten, aber nicht entschiedenen Ablehnungsantrag.

Im 5. und letzten Teil schließt sich die Gewährleistung durch das staatliche Gericht in Gestalt des Aufhebungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahrens an. Hier werden ausführlich die Folgen untersucht, die eine Verletzung der Vorschriften, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters im laufenden Verfahren sichern sollen (§§ 1034, 1036 ZPO), für den Schiedsspruch beim Streit über dessen Bestand bzw. Durchsetzbarkeit vor dem staatlichen Gericht für diesen haben. Ausführlich behandelt wird etwa die zum alten Recht noch ergangene BGH-Entscheidung vom 4. 3. 1999, nach der die Verletzung der Offenbarungspflicht nicht zur Aufhebung des Schiedsspruchs berechtigen soll, und weitere streitige Detailfragen. Zum Schluss wird die Problematik untersucht, die durch das Bekanntwerden von Integritätsdefiziten nach rechtskräftiger Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs entsteht.

Die Dissertation gibt einen detaillierten und kenntnisreichen Überblick über die einzelnen Probleme und Streitfragen, die im Zusammenhang mit Besetzungsfragen des Schiedsgerichts auftreten können. Dem Autor ist es gelungen, die unübersichtliche Materie der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Schiedsrichters zu systematisieren. Die Arbeit bietet nicht nur dem Wissenschaftler eine Hilfestellung bei der Einordnung neuer Entscheidungen in die Systematik, sondern wird auch dem Praktiker bei der Lösung von Zweifelsfragen von Nutzen sein.

RA Dr. Harald Herrmann LL.M., London*

* Dr. Harald Herrmann, LL.M. ist für eine Investmentbank in London tätig.